

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart



1. Allgemeines

- 1.1 Wahltag
Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, findet die nächste regelmäßige Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart statt. Dabei sind 80 Mitglieder auf fünf Jahre zu wählen.
- 1.2 Einteilung des Wahlgebiets
Für das Wahlgebiet der Regionalwahl bilden die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis die Wahlkreise. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Regionalversammlung in den Wahlkreisen ergibt sich auf Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl:
- | | |
|-----------------------|----------|
| Landkreis Böblingen | 11 Sitze |
| Landkreis Esslingen | 15 Sitze |
| Landkreis Göppingen | 8 Sitze |
| Landkreis Ludwigsburg | 16 Sitze |
| Rems-Murr-Kreis | 12 Sitze |
| Stadt Stuttgart | 18 Sitze |
- 1.3 Zuständigkeiten
Dem Verbandswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlgebiet sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Leitung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird in jedem Wahlkreis durch ein entsprechendes Gremium verantwortet: Kreiswahlausschuss bei den Landkreisen, Gemeindevahlausschuss bei der Stadt Stuttgart.
Es besorgen
– die örtlichen Wahlgeschäfte der/die Bürgermeister/in,
– die laufenden Wahlgeschäfte in den Wahlkreisen der/die Landrat/Landrätin,
– die laufenden Geschäfte der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung der/die Regionaldirektor/in.
- ## 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach Bekanntmachung im jeweiligen Wahlkreis (vorgesehen am Donnerstag, 8. Februar 2024) und spätestens am 28. März 2024 bis 18 Uhr bei dem/der Regionaldirektor/in als der/die Vorsitzende/r des Verbandswahlausschusses (Geschäftsstelle: Verband Region Stuttgart, Kronenstr. 25, 70174 Stuttgart – 4. OG, Zimmer 433) schriftlich einzureichen.
- Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7.30 Uhr eingehen, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingereicht.
- 2.2 Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag pro Wahlkreis einreichen. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.3 Für jeden Wahlkreis (siehe Nr. 1.2) sind Wahlvorschläge einzureichen; die Bewerber müssen in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt sein. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlkreis nach Nr. 1.2 zu wählen sind. Ein/e Bewerber/in darf sich für eine Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.4 Als Bewerber/in in einer Partei oder mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet oder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung), oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung der Partei oder mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigung vorgesehenen Verfahren gewählt. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.
- Die Wahlen der Bewerber dürfen seit dem 20. August 2023, die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung seit dem 20. Mai 2023 stattfinden.
- 2.5 Als Bewerber/in einer nicht mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet oder im Wahlkreis seit dem 20. August 2023 in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Anhänger gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.
- 2.6 Wählbar in die Regionalversammlung ist, wer am Wahltag
1. Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist;
 2. das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 3. seit mindestens drei Monaten im Verbandsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine einzige, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat. Wer das Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Verbandsgebiet verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in das Verbandsgebiet zuzieht, besitzt mit der Rückkehr das Wahlrecht und folglich die Wählbarkeit;
 4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- Ausgeschlossen vom Wahlrecht und folglich nicht wählbar sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.
- ## 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- 3.1 Ein Wahlvorschlag muss enthalten
- den satzungsmäßigen, vollständigen Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss ein Kennwort geführt werden. Das Kennwort kann z. B. der Name eines Bewerbers oder eine politische Parole sein. Gibt der Name einer Partei oder Wählervereinigung oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlass, so wird im Rahmen der Zulassung des Wahlvorschlags eine Unterscheidungsbezeichnung beigelegt. Fehlt bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name oder das Kennwort oder gibt das Kennwort Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, die bereits in der Regionalversammlung vertreten ist oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, oder erweckt das Kennwort den Eindruck, es handle sich um den Wahlvorschlag einer Partei, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf im gesamten Wahlgebiet nur einmal aufgeführt sein. Die Angabe soll den Namen des Ortsteils oder eine sonst übliche Bezeichnung enthalten.
- 3.2 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 3.3 Bei anderen Wahlvorschlägen haben die drei Unterzeichner der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer) ihre Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten.
- 3.4 Die Wahlvorschläge müssen außerdem von 250 im Zeitpunkt der Unterzeichnung im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Dieses Unterschriftenfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag vertreten sind. Das Unterschriftenfordernis gilt ebenfalls nicht für Parteien, die bisher schon in der Regionalversammlung vertreten waren; dies gilt entsprechend für Wählervereinigungen, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten und die diesem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören, unterschrieben ist.
- 3.5 Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden, die auf Anforderung von dem/der Vorsitzenden des Verbandswahlausschusses kostenfrei geliefert werden (siehe Nr. 4). Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort des Wahlvorschlags anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung (siehe Nr. 2.4) durch die Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift zu bestätigen. Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Auf dem Formblatt ist für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt ist.
- 3.6 Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Wurden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Wenn die von einer Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, so müssen sie denselben Namen oder dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, dass diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Wahlgebiet ausgehen. Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge von Wählervereinigungen, die nach Nr. 3.4 keine Unterstützungsunterschriften benötigen.
- 3.7 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich;
 - für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der zuständigen Gemeinde, dass er/sie wählbar ist;
 - bei Parteien und mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift und die eidesstattliche Versicherung über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (siehe Nr. 2.4), bei sonstigen Wahlvorschlägen die Niederschrift und die eidesstattliche Versicherung über die Aufstellung der Bewerber (siehe Nr. 2.5). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Parteien und mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen muss sich aus der Niederschrift außerdem ergeben, dass das in der Satzung der Partei bzw. der mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigung vorgesehene Verfahren eingehalten worden ist. Aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem/dem Vorsitzenden des Verbandswahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind. Die/der Vorsitzende des Verbandswahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafbuch; sie/er ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig;
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften, sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss, mit den Bescheinigungen des Wahlrechts.
- 3.8 Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschriften sowie Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des

Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

4. Vordrucke für Wahlvorschläge

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen und Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind beim

Verband Region Stuttgart, Kronenstr. 25, 70174 Stuttgart, Tel.-Nr. 0711/22 75 9-69, E-Mail: Regionalwahl@region-stuttgart.org

erhältlich. Dort können auch Auskünfte zum Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen eingeholt werden.

5. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag bei Wiederzug oder Wiederbegründung der Hauptwohnung

Personen, die ihr Wahlrecht zur Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Verbandsgebiet verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in das Verbandsgebiet zuziehen oder ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wenn diese Personen nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate im Verbandsgebiet wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Eintragung muss schriftlich gestellt werden und bis spätestens zum 19. Mai 2024 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, eingehen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der/die Wahlberechtigte seinerzeit das Verbandsgebiet verlassen hat oder seine/ihre Hauptwohnung in eine Gemeinde außerhalb des Verbandsgebiets verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Verbandsgebiet sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der/die Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er/sie die Hauptwohnung verlegt hat.

Stuttgart, 1. Februar 2024

Dr. Alexander Lahl

Regionaldirektor

Vorsitzender des Verbandswahlausschusses